



Deutsche heiraten im Freistaat Puerto Rico



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Freistaat Puerto Rico

Stand: Februar 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im Freistaat Puerto Rico unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Puerto Rico vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich weder für eine bestimmte Zeit in Puerto Rico aufhalten, um dort eine Ehe eingehen zu können, noch müssen sie vorher dort gemeldet gewesen sein.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten vorgenommen werden sobald eine gültige Heiratslizenz, Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes sowie das Formular der Heiratsurkunde vorgelegt wird. Eine religiöse Eheschließung ist in Puerto Rico nicht rechtsgültig.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Heiratswilligen können die Heiratslizenz bei folgenden Ämtern beantragen:

In San Juan:

Unidad de Salud Publica
Dispensario Manuel Diaz Garcia (altos)
Oficina 249 Avenida Fernandez Juncos Pda. 19

In Santurce Rio Piedras:

Unidad de Salud Publica
Calle Vallejo/Esquina Georgetti Rio Piedras

sowie bei allen örtlichen Meldeämtern (*Registro Demografico*)

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Eheschließung muss innerhalb von zehn Tagen, nach Aushändigung der Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- gültigen Lichtbildausweis,
- Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes,
- beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils mit englischer Übersetzung falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung des früheren Ehegatten falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- für Nicht-US-Angehörige Ehefähigkeitszeugnis mit spanischer Übersetzung:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wo erhält man die Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes?

Das Meldeamt verweist die Heiratswilligen an ein Gesundheitsamt (*Laboratorio VDRL*), welches einen Bluttest durchführt und die Ergebnisse durch Unterschrift bestätigt. Nachdem der Arzt die erfolgte negativ ausgefallene Blutuntersuchung in der Heiratslizenz durch Unterschrift bestätigt, begeben sich die Brautleute zum nächstgelegenen Meldeamt, wo die endgültige Heiratslizenz unter Vorlage eines Lichtbildausweises erteilt wird.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich. Der Standesamte spricht zwar Spanisch, wird aber nur Fragen zur Person stellen, die jeder, auch wenn er des Spanischen und des Englischen nicht mächtig ist, beantworten kann.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren einzuhalten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass eine im Freistaat Puerto Rico erfolgte Eheschließung in Deutschland anerkannt wird, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung die materiell-rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter) für beide Partner nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und wenn das Recht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung gewahrt wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde auch in Deutschland verwendet werden kann, ist die Anbringung der Apostille erforderlich. Es wird empfohlen, mit dem Standesbeamten zu vereinbaren, dass dieser die Anbringung der Apostille durch die zuständige Behörde veranlasst. Die für die Erteilung der Apostille zuständige Behörde ist das

Department de Estado
División de Certificaciones y Reclumentos
P.O. Box 90 23 271
Old San Juan, PR 00902-3271.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig und nicht mehr möglich.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem *Common Law*.

Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern, sofern dies nicht zu betrügerischen Zwecken geschieht. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich, üblicherweise führt die Ehefrau in Puerto Rico ihren Familiennamen weiter, sie kann aber auch ohne besonderes Verfahren den Familiennamen ihres Ehemannes annehmen.

Deutsche Staatsangehörige, die nach der Eheschließung einen Ehenamen oder einen aus dem früheren und dem Ehenamen zusammengesetzten Namen führen möchten, müssen eine Namenserklärung vor einem deutschen Standesbeamten oder dem zuständigen Konsularbeamten abgeben.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Puerto Rico nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.